

109-4/1115

MINISTERSTVO NÁRODNÍ LÉP  
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODDĚL

Doslo  
Čj. 109-4/1115  
Přílohy 4 listy 92

4 listy 6.5.0009 Pavel

Krab. 60.

ST S

IV. J- 88 /43.

IV. J- 101/43.

V. Der Rechnungshof des Deutschen Reiches  
21. Juli bis zum 13. August 1942  
Abt. IX geprüft. Er hat besonders  
der Kapitel I ( Kraftfahrwesen )  
Wohnungsfürsorge ), XII ( Besondere  
satzfälle ) nachgeprüft. Als er  
früher im RPM beschäftigt - er

Am 12. VIII. bin ich von  
RPM. angerufen worden, der mir  
hof-Direktor Winzerling auf ein  
da keine Aussetzungen von Belang  
ist dann der AR Schulz bei mir  
dass er in Berlin den Antrag auf  
gestellt habe. Schulz teilte weiter  
von allen Postverwaltungen in groß-  
sparsamsten und an Richtlinien  
wirtschaftet. Seit der letzten  
1942 sei sehr viel erreicht worden  
gen von 1,000.000.-RM auf weniger  
monatlichen Benzinverbrauchs  
Dabei sei zu bedenken, dass dies  
gegen den Anordnungen des RPM  
erkennt der Rechnungshof die  
brachte Ordnung an. Der Rechnungshof  
keiten, die seitens des RPM  
der langjährig abgeordneten Kräfte  
Ausstellungen und bittet lediglich  
über den Stand der Angelegenheit.

Der Leiter der Abteilung  
Fernmeldewesen und Post

mi

St. P-IV-7-88/113.

2

22

hat in der Zeit vom  
Geschäftsgebaren der  
zu die Bewirtschaftung  
( Bau, Bauverwaltung,  
Haltungswesen ) und XIII (Er-  
rüfer war der AR Schulz -  
schienen.

Min. Rat Dr. Wagner aus dem  
Mitteile, dass der Rechnungs-  
ne Schlußbesprechung verzichte,  
g zu machen seien. Am 13. VIII.  
rschienen und hat erklärt,  
Ausfall der Schlußbesprechung  
ter mit, dass die Abteilung  
obdeutschen Machbereich am  
des Rechnungshofes am besten  
Rechnungshofprüfung im August  
( Senkung der Sozialleistungen  
500.000.-RM, Senkung des  
to auf wenige (500).  
ie Massnahmen größtenteils  
etroffen worden seien. Desg  
etzt in das Beschaffungsw  
ngshof kennt auch die Schwier  
gen die Versetzung der letzten  
ifte gemacht werden, nicht keine  
m Mitteilung nach Jahresfri

pag XIX. 3. VIII. 1933

Herrn Staats...

B

# Verordnungsblatt

## des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren

1944	Ausgegeben in Prag, den 1. März	Nr. 5
------	---------------------------------	-------

### Inhalt

25. 1. 1944.	Erlaß des Führers über die Ausübung des Gnadenrechts durch den Reichsprotector in Böhmen und Mähren . . . . .	41
15. 1. 1944.	Verordnung über die Gebühren der Rechtsanwiter in Verfahren nach der Kriegssachschädenverordnung . . . . .	42
20. 1. 1944.	Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Angleichung des Strafrechts des Altreichs und der Alpen und Dona-Reichsgaue . . . . .	44

### Erlaß des Führers

#### über die Ausübung des Gnadenrechts durch den Reichsprotector in Böhmen und Mähren.

Vom 25. Januar 1944

(RGBl. I S. 59 — Nr. 11 vom 29. Februar 1944.)

Die dem Reichsprotector in Böhmen und Mähren nach meiner Verordnung vom 20. August 1943 in Strafsachen, die nicht zur Zuständigkeit der Militär- sowie der ~~SS~~ und Polizeigewaltbarkeit gehören, obliegende Ausübung des Gnaden- und Niederschlagungsrechts vollzieht sich in Gemäßheit der nachstehenden Bestimmungen.

1.

Der Reichsprotector in Böhmen und Mähren übt das Gnaden- und Niederschlagungsrecht in allen Strafsachen aus, für die im ersten Rechtszuge ein deutsches Gericht mit Sitz im Protectorat zuständig ist.

2.

In Strafsachen, für die in Ausübung der deutschen Gerichtsbarkeit im ersten Rechtszuge, der Volksgerichtshof oder ein deutsches Landesgericht zuständig ist, wird das Gnaden- und Niederschlagungsrecht von dem Reichsprotector in Böhmen und Mähren im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz ausgeübt.

Ist dieses Einvernehmen nicht zu erzielen, so ist die Entscheidung über die Ausübung des Gnaden- und Niederschlagungsrechts dem Reichsprotector und Chef der Reichskanzlei meine Entscheidung herbeizuführen.

3.

Ich behalte mir vor, in einzelnen Fällen selbst die Ausübung des Gnaden- und Niederschlagungsrechts zu bestimmen.

Führer-Hauptquartier, den 25. Januar 1944

Der Führer  
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz  
Dr. Lammert



Zweite Verordnung  
zur Durchführung der Verordnung zur Angleichung des Strafrechts des Altreichs und  
der Alpen- und Donau-Reichsgaue.

Vom 26. Januar 1944.

RGBl. S. 41 — Nr. 7 vom 28. Januar 1944)

(Auszug)

Auf Grund der Schlußvorschriften der Verordnung zur Angleichung des Strafrechts des Altreichs und der Alpen- und Donau-Reichsgaue (Strafrechtsangleichungsverordnung) vom 29. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 339) wird verordnet:

Erster Abschnitt

Änderung des Reichsrechts

Artikel 1

Falsche uneidliche Aussage und Meineid

1. Der Neunte Abschnitt des Zweiten Teiles des Reichsstrafgesetzbuchs erhält die Überschrift

„Falsche uneidliche Aussage und Meineid“

2. § 153 des Reichsstrafgesetzbuchs wird gestrichen; die Strafvorschrift des Reichsstrafgesetzbuchs gegen falsche uneidliche Aussage (§ 156a) wird § 153.

3. § 154 des Reichsstrafgesetzbuchs erhält folgende Fassung:

„§ 154

Wer vor Gericht oder vor einer anderen zur Abnahme von Eiden zuständigen Stelle vorsätzlich falsch schwört, wird mit Freiheitsstrafe bestraft.

Sind mildernde Umstände vorliegen, so ist die Strafe Gefängnis nicht mehr als sechs Monate.

4. § 156 des Reichsstrafgesetzbuchs erhält folgende Fassung:

Berlin, den 20. Januar 1944.

88829



Der Reichsminister der Justiz

Dr. Frick

„§ 159

Die Vorschriften über die Bestrafung der erfolglosen Anstiftung und anderer Vorbereitungshandlungen bei Verbrechen (§ 4) gelten entsprechend für alle Fälle der falschen uneidlichen Aussage, des Meineids und der vorsätzlichen Abgabe einer falschen Versicherung an Eides Statt.“

In § 161 Abs. 2 des Reichsstrafgesetzbuchs wird vor der Zahl „156“ die Zahl „153“ eingefügt.

Im § 163 Abs. 1 des Reichsstrafgesetzbuchs wird die Zahl „153“ durch die Zahl „154“ ersetzt.

Artikel 2

Tod des Privatklägers bei Beleidigung

§ 393 Abs. 2 der Reichsstrafprozeßordnung erhält folgende Fassung:

„Eine Privatklage wegen Beleidigung kann jedoch nach dem Tode des Klägers von dessen Eltern, Kindern, Geschwistern oder dem Ehegatten fortgesetzt werden.“

Zweiter Abschnitt

Änderung des in Kraft gebliebenen ehemals österreichischen Rechts

Dritter Abschnitt

Schlußbestimmung

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Das Verordnungsblatt des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren erscheint nach Bedarf. — Jahres- und Einzelnummern durch die Böhmischo-Mährische Verlags- und Druckerei-G. m. b. H. in Prag II, Herrngasse 8, Fernruf 244148. Jahresbetrag 120 K (12 RM) unter Vorbehalt eines Zuschlages für umfangreichere Nummern. — Preis der Einzelnummer 25 H pro Seite, Mindestpreis 1 K (10 Rp.). — Die Jahres- und Einzelnummern sind im Deutschen Staatsministerium für Böhmen und Mähren zu drucken und Verlag: Böhmischo-Mährische Verlags- und Druckerei-G. m. b. H., Prag II, Herrngasse 8. — Kontrollpostamt 25.

ya

4

nung mit dem vorausgegangenen Entschädigungsverfahren eine Einheit.

§ 7

(1) Wird nach Zurückverweisung an eine Feststellungsbehörde niederer Rechtsstufe das Verfahren von dieser fortgesetzt, so wird das weitere Verfahren für die Gebührenberechnung als neue Rechtsstufe behandelt. Jedoch ermäßigt sich die Gebühr eines Rechtsanwalts, der bereits im früheren Verfahren dieser Rechtsstufe tätig war, auf die Hälfte der in § 4 genannten Sätze.

(2) Das gleiche gilt

1. wenn das Verfahren nach § 20 Abs. 1 der Kriegssachschädenverordnung ausgesetzt war, für die nach der Instandsetzung Wiederherstellung oder der Wiederbeschaffung fortgesetzte Verfahren;
2. wenn das Verfahren zunächst auf die Berücksichtigung beschränkt war, für das spätere Verfahren auf die Gewährung einer Entschädigung;
3. wenn zunächst nur das Bestehen eines Entschädigungsanspruchs festgestellt, eine als baldige Entschädigung aber nicht bewilligt war, für ein späteres Verfahren, das nur die gleichbedeutende Gewährung der bereits festgestellten Entschädigung zum Ziel hat (§ 9 der Kriegssachschädenverordnung).

§ 8

(1) Ist dem Rechtsanwalt nicht die Vertretung in dem Entschädigungsverfahren übertragen, so erhält er

1. für die Anfertigung eines Entschädigungsantrages, einer Beschwerde, einer Einspruchsschrift, einer Sachbeschwerde ersetzenden Dienstaufsichtsbeschwerde, einer Beschwerdebeantwortung oder eines ausführlichen Gutachtens die Hälfte der vollen Gebühr.
2. für die Anfertigung einer solchen Eingabe an die Feststellungsbehörde oder eine Dienstaufsichtsbehörde drei Zehntel der vollen Gebühr.
3. für die Erteilung eines Rates drei Zehntel der vollen Gebühr.
4. für die Wahrnehmung eines Termins drei Zehntel der vollen Gebühr.
5. für die Bearbeitung eines Antrags auf Gewährung eines Härteausgleichs nach § 38 der Kriegssachschädenverordnung einhalb der Rechtsanwalt drei Zehntel der vollen Gebühr. Sie steht ihm auch dann zu, wenn ihm die Vertretung im Entschädigungsverfahren übertragen ist.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 beträgt die Gebühr höchstens achthundert, in den übrigen Fällen des Abs. 1 und im Falle des Abs. 2 höchstens fünf hundert Reichsmark. Stehen dem Rechtsanwalt mehrere Verfahren nach Abs. 1 zu, so erhält er nicht mehr, als wenn ihm die Vertretung im Entschädigungsverfahren übertragen wäre.

§ 9

Für die Abholung und Ablieferung von Geld oder Wertpapieren erhält der Rechtsanwalt die in § 27 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte festgesetzte Gebühr.

§ 10

Gebührenvereinerungen sind unwirksam.

§ 11

Die §§ 6, 8, 14, 49 bis 51, 76 bis 86 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte\* gelten entsprechend, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 12

Die Gebühr und Auslagen des Rechtsanwalts werden den Zahlungspflichtigen nach § 23 Abs. 1 und 2 der Kriegssachschädenverordnung als Beihilfe erstattet, wenn die Mitwirkung des Rechtsanwalts notwendig oder zweckdienlich war. Über die Erstattung entscheidet die Feststellungsbehörde und im Verfahren über die eine Sachbeschwerde ersetzende Dienstaufsichtsbeschwerde die Aufsichtsbehörde. Die Entscheidung kann nicht selbstständig angefochten werden. Die Entscheidung, durch die die Festsetzung abgelehnt wird, kann jedoch von der Feststellungsbehörde der höheren Rechtsstufe auch von Amtes wegen geändert werden.

(2) Die Entscheidung der Feststellungsbehörde über die Höhe der Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts ist auch im Verhältnis des Rechtsanwalts zu seinem Auftraggeber verbindlich.

§ 13

Diese Verordnung gilt auch in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, im Reichsgau Südsachsen, in den eingetragenen Ostgebieten und im Protektorat Böhmen mit Mähren.

§ 14

(1) Diese Verordnung tritt am nächsten Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Sie gilt auch für die Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts im Bereich des Entschädigungsverfahrens, soweit im Verfahren einer Rechtsstufe bereits vorher beantragt worden ist.

Berlin, den 15. Januar 1944

Der Reichsminister der Justiz  
Dr. Thierack

Der Reichsminister des Innern  
in Vertretung  
Dr. Stückardt